Abschrift.

den 28.Mai 1948.

W.61.(8). - KN.

Herrn Bundesrat M. Petitpierre, Chef des Politischen Departements, B e r n .

Sehr verehrter Herr Bundesrat,

Dank Ihrer mehrfachen gütigen Intervention habe ich am 27.Mai endlich das Gutachten erhalten, welches Herr Dr. Bindschedler am 3.April mit Bezug auf die Frage des Giro-Konto I der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank verfasst hat. Ich habe davon mit Interesse Kenntnis genommen und stelle fest, dass er unter gewaltigem Aufwand an Gelehrsamkeit und Zitaten im wesentlich zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangt, die für meine Kollegen Frölicher und Hohl sowie für mich selber schon seit längster Zeit vollkommen klar waren. Es scheint mir unter diesen Umständen nicht notwendig zu sein, auf einzelne Fragen, die meines Erachtens offen sichtlich unrichtig beurteilt werden, - zum Beispiel zur Behauptung, das sogenannte "Puhl-Abkommen" sei ein Staatsvertrag oder dasselbe stehe in Widerspruch zum Currie-Abkommen - näher einzutreten.

Dagegen muss ich leider mit allem Nachdruck Stellung nehmen gegen die Art und Weise wie sich in Kapitel V, Ziffer 19, Herr Dr. Bindschedler glaubt mit der von mir vertretenen Auffassung betreffend das Giro-Konto I befassen zu sollen. Er stellt die Sache so dar, als ob ich den Standpunkt vertreten hätte, die Schweiz habe im Abkommen von Washington den Alliierten gegenüber die vertragliche Verpflichtung übernommen, die Vermögenswerte des Reiches und der Reichsbank für die Finanzierung der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz zu reservieren. Unter Zitierung von Fällen, wo Staatsvertreter ihre Vollmachten überschritten haben - es wird wahrhaftig sogar ein Schiedsspruch des Präsidenten Cleveland vom 22. März 1888 zwischen Costa Rica und Nicaragua angerufen (!) - wird gefolgert, die Alliierten könnten keine Rechte geltend machen, weil sie sich auf das Wort eines Vertreters verlassen hätten, der "zum Abschluss überhaupt oder nicht allein befugt sei". Dieser Fall treffe gerade auf die Regelung der mit den deutschen Guthaben in der Schweiz zusammenhängenden Fragen zu. In den Schlussfolgerungen wird dann unter d) gesagt: "Das Washingtoner Abkommen würde hingegen einer Befriedigung der Gläubiger nicht entgegenstehen."



Nun habe ich niemals und nirgends behauptet, die Alliierten hätten einen vertraglichen Rechtsanspruch mit Bezug auf die Verwendung des Giro-Konto I. Sogar mir ist bekannt, und zwar schon seit sehr langer Zeit, dass Rechte und Pflichten eines solchen Staatsvertrages nur gemäss dem vom Parlament ratifizierten Text zu beurteilen sind. Wie Herr Dr. Bindschedler genau wissen muss, handelt es sich auch in keiner Weise um diese Frage.

Es handelt sich ausschliesslich darum, dass gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 und in voller Uebereinstimmung mit den den Verhandlungen in Washington vorausgegangenen Besprechungen mit der bundesrätlichen Wirtschaftsdelegation von uns in Washington alle Anstrengungen gemacht worden sind, um die Vermögenswerte des Reiches und der Reichsbank nicht dem Abkommen zu unterstellen. Mit der Begründung, diese Mittel müssten für die Finanzierung der Deutschen Interessenvertretungen reserviert werden, haben wir dieses Ziel denn auch erreicht. Würden nun diese Mittel, entgegen den abgegebenen Erklärungen zur Befriedigung schweizerischer Gläubiger verwendet, so könnten uns die Alliierten zwar nicht eine Verletzung des Abkommens vorwerfen, wohl aber vorhalten, sie seien von uns in Washington getäuscht worden. Dies und nichts anderes habe ich in dieser Angelegenheit vertreten.

Herr Dr. Bindschedler hat offensichtlich nicht das geringste Verständnis dafür, dass es im zwischenstaatlichen Verkehr noch etwas anderes gibt als reine Rechtsfragen und dass auch hier der moralische Faktor, dass Treu und Glauben noch eine gewisse Rolle spielt.

Unter diesen Umständen muss ich die erwähnten Darlegungen und Zitate nicht nur als vollständig abwegig, sondern als bösartig bezeichnen. Es steht kaum Herrn Dr. Bindschedler zu, die Frage zu beurteilen, ob die schweizerische
Delegation in Washington und namentlich deren Chef die Kompetenzen überschritten hat und ob die in Vebereinstimmung mit
dem Bundesrat mündlich abgegebenen Erklärungen und Begründungen bedeutungslos sind. Hiefür kann ich nur die Kompetenz
des Bundesrates anerkennen.

Genehmigen Sie, sehr verehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. W.Stucki.